



012/2025

Beschlussvorlage

für die öffentliche Sitzung

Beratungsorgan / Beschlussorgan	Beratungsstatus	Sitzung am
Rechnungsprüfungsausschuss	öffentlich vorberatend	12.02.2025
Rat der Stadt Büren	öffentlich beschließend	20.02.2025

Abteilung: II

**Betr.: Überörtliche Prüfung 2023 / 2024 der GPA - Gesamtbericht
Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen gem. § 105 Abs. 6 und 7
GO NRW**

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat in der Zeit von April 2023 bis April 2024 gem. § 105 GO NRW die überörtliche Prüfung der Stadt Büren durchgeführt.

Der Prüfungsbericht wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 13.11.2024 vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die erforderliche Stellungnahme vorzubereiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme zu beraten und den Rat über das Ergebnis zu unterrichten. Abschließend beschließt der Rat über die Stellungnahme in öffentlicher Sitzung.

Die Stellungnahme wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Verwaltung erläutert. Über den Sachstand zur Umsetzung der Feststellungen / Empfehlungen wird die Verwaltung zukünftig im Rechnungsprüfungsausschuss berichten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

NEIN: Freiwillige Leistung: Pflichtige Leistung:

Anlage 1: Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen gem. § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Büren folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Büren beschließt die Stellungnahme in der vorgelegten Fassung.

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Jens Meschede
Abteilungsleiter Finanzen

Nr.	Feststellung der GPA	Empfehlung der GPA	Seite im GPA-Bericht	Abt.	Vorschlag der Verwaltung	
Hinweis: Empfohlene Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, werden in der Spalte "Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil" ausgewiesen					Empfehlung wird umgesetzt	Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil
Handlungsfeld: Haushaltssteuerung						
E1	Die Stadt Büren gleicht allgemeine Aufwandssteigerungen überwiegend durch Verbesserungen bei den schwankungsanfälligen Haushaltspositionen aus. Diese sind nur begrenzt steuerbar. Zukünftig kann die Stadt Büren die Mehrbelastungen im Haushalt nicht aus eigener Kraft kompensieren. Die Abhängigkeit von den konjunkturbeeinflussten Positionen steigt.	Die Stadt Büren sollte Konsolidierungspotenziale bei den beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage könnten die Einbußen zumindest teilweise durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	61 ff.	II		Die Verwaltung identifiziert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanerstellung regelmäßig Konsolidierungspotenziale und hat das auch in der Vergangenheit in einem umfangreichen Haushaltskonsolidierungsprojekt mit rd. 200 Einzelmaßnahmen umgesetzt.
E2	Die Stadt Büren hat die Fristen zur Haushaltssatzung mit Ausnahme von 2020 nicht eingehalten. Die Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse konnte sie ebenfalls nicht einhalten. Erforderliche Gesamtabchlüsse liegen seit dem Jahr 2011 nicht vor. Die Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgt hingegen fristgemäß.	Damit die politischen Entscheidungsträger/-innen der Stadt Büren rechtzeitig Informationen über den Stand der Haushaltswirtschaft verfügen, sollte überlegt werden, Halbjahresberichte im Rat regelmäßig vorzustellen. Sie können damit rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.	64 ff.	II	Dem Haupt- und Finanzausschuss werden Halbjahresberichte zur Verfügung gestellt.	
E3	Die Stadt Büren strebt an, grundsätzlich keine Ermächtigungsübertragungen vorzunehmen. Im Prüfungszeitraum überträgt sie jedoch überdurchschnittlich viele konsumtive Mittel. Investive Mittelübertragungen werden erst ab 2021 vorgenommen. Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen hat die Stadt in ihrer Dienstanweisung niedergeschrieben.	Ziel der Stadt Büren sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist (s. Erläuterung Nr. 1)	66 ff.	II	Ziel der Stadt Büren ist es, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist. Ab dem Haushalt 2025 hat die Stadt Büren einen Methodenwechsel vollzogen. Ab dem Haushalt 2025 werden grundsätzlich nur noch die erforderlichen Mittel für jahresübergreifende Investitionen veranschlagt, die im laufenden Haushalt noch nicht beauftragt wurden. Folglich werden grundsätzlich für alle im laufenden Jahr beauftragten Leistungen für Investitionen Haushaltsreste gebildet. Dieser Methodenwechsel verbessert und erleichtert die Meldung der Planzahlen durch die technischen Abteilungen.	
E4	Das Fördermittelmanagement der Stadt Büren ist grundsätzlich dezentral organisiert. Eine Dienstanweisung oder Richtlinie für das Fördermittelmanagement liegt noch nicht vor.	Die Stadt Büren sollte die bisherige Praxis in einem für alle zugänglichen Regelwerk festhalten, welches bei geplanten investiven und konsumtiven Maßnahmen eine Prüfung der Fördermöglichkeiten inklusive einer Aktendokumentation vorsieht. Dies würde einen standardisierten, nachprüfaren Prozess unterstützen.	69 ff.	I	Die Einführung und Umsetzung eines zentralen Fördermittelmanagements mit Richtlinien und Aktendokumentation soll nach der Einführung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS) voraussichtlich ab 2027 erfolgen.	
E5	Der Stadt Büren fehlt es noch im Bereich der Fördermittelbewirtschaftung an verbindlichen Strukturen zur Durchführung und Dokumentation. Ein transparent dokumentiertes Vorgehen bei der Fördermittelbewirtschaftung würde unterstützend dazu beitragen, Rückforderungen zu vermeiden.	Die Stadt Büren sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven, sowie auch geplanten Förderprojekte einpflegt. Diese würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	70 ff.	I	Die Einführung und Umsetzung eines zentralen Fördermittelmanagements mit Richtlinien und Aktendokumentation soll nach der Einführung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS) voraussichtlich ab 2027 erfolgen.	

Nr.	Feststellung der GPA	Empfehlung der GPA	Seite im GPA-Bericht	Abt.	Vorschlag der Verwaltung	
Hinweis: Empfohlene Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, werden in der Spalte "Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil" ausgewiesen					Empfehlung wird umgesetzt	Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil
E6	Die Stadt Büren hat bis auf wenige Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert.	Die Stadt Büren sollte grundlegende Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. In einer Richtlinie oder Dienstweisung sollte sie strategische und organisatorische Regelungen, wie z. B. über Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse, zum Verfahren sowie zum zulässigen Umfang von Kreditgeschäften, festschreiben.	71 ff.	II		Die Kreditaufnahme ist in der bestehenden Dienstweisung Finanzen ausreichend geregelt.
E7	Die Stadt Büren hat bisher noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen für das Anlagemanagement schriftlich fixiert. Hier sieht die gpaNRW noch Optimierungsmöglichkeiten.	Die Stadt Büren sollte grundlegende Rahmenbedingungen für ihr Anlagemanagement schriftlich fixieren. In einer Richtlinie oder Dienstweisung sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. einen zulässigen Anlagerahmen, Verfahrensregeln und Entscheidungskompetenzen.	74 ff.	II		Die Anlage von kurzfristigen Liquiditätsüberschüssen ist in der bestehenden Dienstweisung Finanzen ausreichend geregelt.
Handlungsfeld: Vergabewesen						
E1.1	Die Stadt Büren hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Damit fördert sie rechtssichere und einheitliche Vergabeverfahren. Zudem leistet die Stadt durch diese Art der Organisation einen Beitrag zur Korruptionsprävention. Die Stadt Büren verfügt über eine aktuelle Vergabedienstweisung. Eine Vergabemanagementsoftware nutzt sie nicht.	Die Stadt Büren sollte bei der nächsten Gelegenheit, bei der sie die Vergabedienstweisung ändert, auch die Zuständigkeit bei Fördermaßnahmen berücksichtigen. Sie sollte für alle Fördermaßnahmen die generelle Beteiligung der zentralen Vergabestelle sowie die Zuständigkeit für die Erstellung aller Vergabevorschläge aufnehmen.	86 ff.	V	In der aktuell gültigen Vergabe-DA wird bereits ausführlich auf die besonderen Anforderungen und Risiken von Fördermaßnahmen hingewiesen (Ziffern 1.3, 30.1 und 30.8 der DA). Die empfohlene zwingende Beteiligung der Vergabestelle an Fördermaßnahmen und bei der Erstellung aller Vergabevorschläge wird bei der nächsten Änderung der Vergabe-DA aufgenommen.	
E1.2		Die Stadt Büren sollte ihre Vergabeverfahren mit den einzelnen Arbeitsschritten wie geplant weiter digitalisieren. Eine automatisierte Bearbeitung mit einer Software unterstützt den komplexen Vergabeprozess. Die Stadt sollte prüfen, ob sie dazu eine Vergabemanagementsoftware einsetzen will.	86 ff.	V		Die Stadt Büren nutzt seit vielen Jahren das Vergabeportal "Deutsche eVergabe". Es handelt sich dabei um eine Vergabemanagementsoftware, die den Vergabeprozess abbildet. Der Ersatz dieser Software oder die Anschaffung einer zweiten Software wird nicht angestrebt.
E2	Die Stadt Büren hat für die Prüfung der Vergabemaßnahmen grundsätzlich eine Alternativmöglichkeit eingerichtet. Es besteht eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Kreis Paderborn.	Die Stadt Büren sollte überlegen, ob sie die interkommunale Zusammenarbeit hinsichtlich der Prüfung von Vergaben konsequenter nutzt und möglichst intensiviert.	89 ff.	V		Die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit in diesem Bereich wird nicht angestrebt. Es hat sich bewährt, die Ausschreibungsverfahren eigenständig durchzuführen und nur bei schwierigen Fällen oder Problemen Unterstützung vom Kreis Paderborn einzuholen. Eine Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit würde zu unnötigen Verzögerungen führen und auch höhere Kosten verursachen.
E3	Die Stadt Büren verfügt über eine Dienstweisung zur Vorbeugung von Korruption. Diese ist mittlerweile hinsichtlich der Rechtsgrundlagen veraltet.	Die Stadt Büren sollte die neu erstellte Dienstweisung zur Vorbeugung von Korruption zeitnah in Kraft treten lassen.	91 ff.	I		Die Dienstweisung wird laufend überarbeitet und in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten aktualisiert.

Nr.	Feststellung der GPA	Empfehlung der GPA	Seite im GPA-Bericht	Abt.	Vorschlag der Verwaltung	
Hinweis: Empfohlene Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, werden in der Spalte "Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil" ausgewiesen					Empfehlung wird umgesetzt	Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil
E4	Die Stadt Büren hat die rechtliche Verpflichtung des § 10 KorruptionsbG nicht beachtet und bisher keine Schwachstellenanalyse durchgeführt. Dies ist nicht zulässig.	Die Stadt Büren sollte schnellstmöglich eine Analyse der Schwachstellen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz vornehmen. An der Analyse sollte die Stadt Büren ihre Bediensteten beteiligen.	92 ff.	I		Die Dienstanweisung wird derzeit in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten aktualisiert. Die Schwachstellenanalyse wird lfd. durchgeführt, jedoch wurde sie bislang nicht ausreichend dokumentiert. Die Dokumentation wird zukünftig umgesetzt.
E5.1		Die Stadt Büren sollte die interne Meldestelle schnellstmöglich einrichten. Außerdem sollte die Stadt einen Workflow zum Umgang mit Meldungen erarbeiten und festlegen, der eine Vertraulichkeit garantiert.	93 ff.	I		Die Einrichtung einer Meldestelle sowie die Festlegung eines Workflows ist bereits angestoßen und erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes.
E5.2	Die Stadt Büren hat die rechtliche Verpflichtung nach § 1 Hinweisgeberschutzgesetz zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle nicht beachtet.	Die Stadt Büren sollte vor der Zuschlagserteilung für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, neben der vorgeschriebenen Wettbewerbsregisterauskunft zusätzlich eine Gewerbezentralregisterauskunft einholen.	93 ff.	V		Die seit dem 01.06.2022 bestehende Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters wird in der Stadt Büren umgesetzt und sie ersetzt die bisher bestehende Pflicht zur Abfrage des Gewerbezentralregisters. Bis zum 31.05.2025 besteht noch die Möglichkeit, zusätzlich zum Wettbewerbsregister auf freiwilliger Basis das Gewerbezentralregister abzufragen. Dies ist nur dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Bieterreignung nicht durch andere Nachweise und Referenzen ausgeräumt werden können. Die Beantwortung kann bis zu einer Woche dauern. Die Auskunft des Wettbewerbsregisters liegt meistens innerhalb weniger Minuten vor; spätestens am nächsten Tag.
E5.3		Die Stadt Büren sollte die Zuständigkeit für die Abfragen nach §§ 7 und 8 KorruptionsbG schriftlich festlegen.	93 ff.	V		Die Zuständigkeit für die Abfragen nach §§ 7 und 8 KorruptionsbG sind schriftlich in der Vergabe-DA (Ziffer 7.2, 29.9 und 29.10) festgelegt. Danach ist die Vergabestelle vor Erteilung eines Auftrags mit einem Auftragswert ab 30.000,00 € (netto) zu informieren, damit sie eine Abfrage beim Wettbewerbsregister stellen kann. Das Ergebnis ist abzuwarten.

Nr.	Feststellung der GPA	Empfehlung der GPA	Seite im GPA-Bericht	Abt.	Vorschlag der Verwaltung	
Hinweis: Empfohlene Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, werden in der Spalte "Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil" ausgewiesen					Empfehlung wird umgesetzt	Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil
E6.1	Die Stadt Büren hat Regelungen zu Nachtragsaufträgen in ihrer Vergabedienstanweisung getroffen. Die fachliche und rechtliche Beurteilung von Nachträgen und Änderungen erfolgt in den Bedarfsstellen. Die Nachträge und Änderungen werden noch nicht systematisch ausgewertet.	Die Stadt Büren sollte ein standardisiertes Verfahren bei Nachträgen und Änderungen einführen. In diesem Verfahren sollte die zentrale Vergabestelle verbindlich beteiligt sein.	98 ff.	V		Die Beteiligung der zentralen Vergabestelle im Rahmen eines standardisierten Verfahrens bei Änderungen und Nachträgen ist nicht erforderlich, solange die festgelegten Grenzwerte gem. 33.1 Vergabe-DA nicht überschritten werden. Entscheidungen zu Änderungen und Nachträgen sind mit Begründung durch die Bedarfsstellen in der Akte zu dokumentieren. Bei Überschreitung der Schwellen ist ohnehin ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, an der die zentrale Vergabestelle beteiligt wird.
E6.2		Die Stadt Büren sollte ein zentrales Nachtragsmanagement installieren. Dazu sollte sie eine systematische Auswertung der Nachträge und Abweichungen hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen vornehmen.	98 ff.	V		Die Installation eines zentralen Nachtragsmanagements und die Beteiligung der zentralen Vergabestelle ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Bearbeitung von Nachträgen und Abnahmen wird auf die Ziffern 33 und 34 der Vergabe-DA verwiesen, die die Bedarfsstellen anzuwenden haben. Entscheidungen über Nachträge sind mit Begründung in der Akte zu dokumentieren.
E7	Die Dokumentation der gesichteten Vergabeverfahren der Stadt Büren ist umfangreich und gut geeignet die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Hinsichtlich der Korruptionsprävention und des Zeitmanagements, aber auch Dokumentation Auskömmlichkeit zeigt sich noch Verbesserungsbedarf.	Aus korruptionspräventiven Gründen sollten aus den Ausschreibungsunterlagen weder die fachlich verantwortlichen Beschäftigten aus den Bedarfsstellen noch ein gegebenenfalls begleitendes Ingenieurbüro für potenzielle Bieter erkennbar sein.	102	V		Die Anforderungen sind bekannt und werden grundsätzlich umgesetzt: - Keine Rückschlüsse auf Ingenieurbüro/Sachbearbeitung aus Unterlagen (F23 G22 Pläne). - Bieterkommunikation ausschließlich über Portal/Vergabestelle. - Technische/fachliche Fragen werden von der Sachbearbeitung über die Vergabestelle beantwortet. - Direkte Kontakte mit Unternehmen per Telefon/E-Mail vermeiden

Nr.	Feststellung der GPA	Empfehlung der GPA	Seite im GPA-Bericht	Abt.	Vorschlag der Verwaltung	
Hinweis: Empfohlene Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, werden in der Spalte "Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil" ausgewiesen					Empfehlung wird umgesetzt	Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil
E8.1	Die Stadt Büren hat die Anfragen nach § 8 KorruptionsbG und § 19 Abs. 4 MiLoG nicht beachtet.	Die Stadt Büren sollte schon mit Beginn des Verfahrens für eine Transparenz sorgen und die beteiligten Auftraggeber benennen.	102	V		Die in der Deutschen-e-Vergabe zur Verfügung gestellten Formulare lassen in der Eingangsmaske lediglich die Meldung <i>eines</i> AG (Auftraggebers) zu, daher wird auch bei Beteiligung der Werke E1 und/oder E2 die Stadt Büren als AG angegeben. Die Beteiligung der Werke ergibt sich für jeden Bieter bereits aus der Kurzbeschreibung durch die Benennung der Gewerke oder Hauptmassen und spätestens bei Sichtung des Leistungsverzeichnisses. Die Abfrage beim Wettbewerbsregister war zum Zeitpunkt der GPA-Prüfung technisch noch nicht möglich und konnte deshalb nicht durchgeführt werden. Im geprüften Fall ging der Auftrag an ein hinlänglich als geeignet bekanntes Unternehmen welches zudem eine Vertragserfüllungsbürgschaft vorlegte. Das notwendige Software-Zertifikat liegt seit dem 12.10.2022 vor und wird seitdem für alle Vergaben über 30.000,-- € Nettoauftragswert genutzt.
E8.2		Die Stadt Büren sollte die Dokumentation des Vieraugenprinzips zukünftig auf ihrem Vergabevermerk berücksichtigen.	102	V		Im praktischen Ablauf der Vergaben wird das 4-Augen-Prinzip gewährleistet, zukünftig wird dies durch die Unterschrift der zweiten Person auch dokumentiert.
E8.3		Die Stadt Büren sollte darauf achten, die eigenen Vorgaben einzuhalten und Entscheidungen über Nachtragsangebote mit einer Begründung in der Akte zu dokumentieren.	102	IV/V		Die Verwaltung achtet grundsätzlich darauf, die eigenen Vorgaben einzuhalten und Entscheidungen über Nachtragsangebote mit einer Begründung in der Akte zu dokumentieren. In Einzelfällen ergeben sich aber Massenüberschreitungen oder Änderungen im Bauablauf, die eine "weite" Auslegung der Vergabe-DA erforderlich machen.

Nr.	Feststellung der GPA	Empfehlung der GPA	Seite im GPA-Bericht	Abt.	Vorschlag der Verwaltung	
Hinweis: Empfohlene Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, werden in der Spalte "Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil" ausgewiesen					Empfehlung wird umgesetzt	Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil
E8.4		Die Stadt Büren sollte, wie in ihrer Vergabedienstanweisung festgelegt, das Ergebnis der Prüfung in einem Abnahmeprotokoll festhalten.	103	IV/V		Abnahmen von erbrachten Leistungen werden durch ein Abnahmeprotokoll oder durch die Zahlung der Schlussrechnung ausreichend dokumentiert. [Anm.: Mit der Übersendung der Schlussrechnung teilt der Auftragnehmer stillschweigend die Fertigstellung seiner Leistung mit. Sodann gilt die Leistung bei Vereinbarung der VOB mit Ablauf von zwölf Werktagen als abgenommen, wenn keine förmliche Abnahme vereinbart oder verlangt wurde.]
E8.5		Die Stadt Büren sollte nach Möglichkeit versuchen, die Rahmenbedingungen - wie die zeitliche Terminierung - so zu wählen, dass sie möglichst viele Angebote erhält.	103	IV/V		Die zeitliche Terminierung wird grundsätzlich so gewählt, dass sich möglichst viele Bieter an den Ausschreibungen beteiligen können.
E8.6		Die Stadt Büren sollte bei auffälligen Abweichungen zwischen dem Angebot und der Kostenschätzung ein Bietergespräch führen und dieses dokumentieren.	103	IV/V		Die Stadt Büren führt bei auffälligen Abweichungen zwischen dem Angebot und der Kostenschätzung grundsätzlich ein Bietergespräch und dokumentiert dies.
Handlungsfeld: Informationstechnik an Schulen						
E1	Bei der Stadt Büren bestehen einige Möglichkeiten die systematische Steuerung der Schul-IT zu optimieren. Dies hat der Schulträger bereits erkannt und strebt entsprechende Verbesserungen an.	Die Stadt Büren sollte die Steuerung der IT an ihren Schulen wie geplant optimieren, insbesondere indem sie bisherige Abläufe stärker als bislang formalisiert.	106 ff.	I		Die Empfehlung wird derzeit bereits durch die Einführung eines Medienentwicklungsplanes (MEP) umgesetzt.
E2	Die Stadt Büren ist mit der Digitalisierung an ihren Schulen gut vorangekommen, wenngleich sie interkommunal gesehen mengenmäßig aufholen kann. Die Stadt hat allerdings im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten insgesamt gute digitale Rahmenbedingungen geschaffen, um den pädagogischen Anforderungen der Schulen gerecht werden zu können.	Die Stadt Büren sollte darauf achten, dass die personellen Ressourcen des Schulträgers bei einer steigenden Zahl an beschafften sowie anschließend zu betreuenden IT-Endgeräten langfristig auskömmlich sind.	109 ff.	I	Die persollen Ressourcen werden regelmäßig im Rahmen der Stellenplanung betrachtet. Zur sukzessiven Erweiterung der Personalausstattung im IT-Bereich soll zukünftig ein IT-Systemadministrator ausgebildet werden. Die Ausbildungsstelle wird zur Beratung in den Stellenplan 2026 eingearbeitet.	

Nr.	Feststellung der GPA	Empfehlung der GPA	Seite im GPA-Bericht	Abt.	Vorschlag der Verwaltung	
Hinweis: Empfohlene Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, werden in der Spalte "Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil" ausgewiesen					Empfehlung wird umgesetzt	Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil
E3	Mit den bislang umgesetzten Maßnahmen zur IT-Sicherheit nimmt die Stadt Büren eine Positionierung im Mittelfeld der geprüften Kommunen ein. Verbesserungsmöglichkeiten zeigen sich in technischer, organisatorischer und konzeptioneller Hinsicht.	Die Stadt Büren sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	113 ff.	I		Eine Umsetzung des empfohlenen IT-Sicherheitskonzepts an Schulen ist aktuell mit den bestehenden Ressourcen nicht möglich. Priorität hat das Informations-sicherheitsmanagementsystem (ISMS) der Kernverwaltung. Im operativen Geschäft wird das BSI-Kompodium (BSI = Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) nach Möglichkeit berücksichtigt, ohne ein formelles ISMS an den Schulen zu implementieren.
Handlungsfeld: Ordnungsbehördliche Bestattungen						
E1.1	Bisher hat die Stadt Büren noch keine Dokumentationshilfen für eine sichere und vollständige Ermittlung von Bestattungspflichtigen installiert. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen in der Begehung der Wohnung der verstorbenen Person und im Einsatz einer Checkliste zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen.	Die Stadt Büren sollte die Wohnungsbegehung von verstorbenen Person als weitere Ermittlungsmaßnahme nutzen. Hierdurch sind zusätzliche Informationen über Bestattungswunsch und Angehörige sowie zur Nachlasssicherung und damit zur Kostendeckung möglich.	121 ff.	III	Die Stadt Büren wird die Wohnungsbegehung von verstorbenen Personen als weitere Ermittlungsmaßnahme nutzen, ggfls. können so zusätzliche Informationen über den Bestattungswunsch, Nachlasssicherung und Angehörige ermittelt werden.	
E1.2		Mit Hilfe einer strukturieren Checkliste kann die Stadt Büren die rechtmäßige und vollständige Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen dauerhaft gewährleisten.	121 ff.	III		Die rechtmäßige und vollständige Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen wird aktuell gewährleistet. Die Verwaltung wird zukünftig eine strukturierte Checkliste erstellen und nutzen.
E2	Die Stadt Büren macht ihre Kostenerstattungsansprüche gegenüber Bestattungspflichtigen konsequent geltend. Eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen erhebt Büren bislang nicht. Dadurch verzichtet die Stadt auf ihr zustehende Einnahmen.	Die Stadt Büren sollte bei allen durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen von den bestattungspflichtigen Angehörigen eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.	124 ff.	III	Im Zuge der Kostenrückerstattung der angefallenen Bestattungskosten ggü. den Bestattungspflichtigen Angehörigen wird die Stadt Büren eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen erheben.	
E3	Die Stadt Büren hat die Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung klar geregelt. Es besteht auch ein Vier-Augen-Prinzip. Dokumentationsstandards und Prozessbeschreibungen hat die Stadt bislang nicht definiert.	Die Stadt sollte für die Aufgaben der ordnungsbehördlichen Bestattungen Prozessbeschreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen nutzen.	124 ff.	III	Die Stadt Büren wird Prozessbeschreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen anlegen.	
Handlungsfeld: Friedhofswesen						
E1	Die Stadt Büren hat bislang keine Ziele und begleitenden Kennzahlen für ihre Friedhöfe definiert.	Die Stadt Büren sollte eine systematische Steuerung der kommunalen Friedhöfe aufbauen. Dazu gehört die Festlegung von Zielen und Kennzahlen und ein entsprechendes friedhofsbezogenes Controlling.	136 ff.	IV		Die Stadt Büren pflegt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der erfolgten Gebührenneukalkulation ein umfangreiches Kennzahlenset, sowohl im Bereich Friedhofsverwaltung, als auch im Bereich Friedhofsinstandhaltung und -pflege. Dies soll in den kommenden Jahren fortgeführt und dort wo es sinnvoll ist um überprüfbare Ziele ergänzt werden.

Nr.	Feststellung der GPA	Empfehlung der GPA	Seite im GPA-Bericht	Abt.	Vorschlag der Verwaltung	
Hinweis: Empfohlene Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, werden in der Spalte "Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil" ausgewiesen					Empfehlung wird umgesetzt	Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil
E2	Die Stadt Büren kalkulierte ihre Grabnutzungsgebühren in der Vergangenheit nicht regelmäßig. Nunmehr fand eine umfassende Anpassung der Gebührenkalkulation mit neuen Gebührensätzen zum 01. Januar 2024 statt. Jetzt nutzt Büren die Äquivalenzziffernkalkulation, um die permanente Kostenunterdeckung zu reduzieren.	Die Stadt Büren sollte zudem die Entwicklung der Bestattungskultur auch außerhalb der Stadtgrenzen beobachten. Hierdurch kann sie frühzeitig die bestehenden Gebühren der Nachbarkommunen bei ihrer eigenen Gebührengestaltung berücksichtigen.	140 ff.	IV		Die Stadt Büren beobachtet kontinuierlich die Entwicklung der Bestattungskultur auch außerhalb der Stadtgrenzen, insbesondere die Gebührenentwicklung der Nachbarkommunen.
E3	Der Kostendeckungsgrad für den Betrieb der kommunalen Trauerhallen ist 2022 bei weitem nicht auskömmlich. Die rückläufige Tendenz und absehbare Instandhaltungen machen deutlich, dass dringend Entscheidungen zum weiteren Betrieb und Umgang mit den Trauerhallen getroffen werden müssen.	Die Stadt Büren sollte analysieren, welche Maßnahmen sie ergreifen kann, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Trauerhallen und somit die Kostendeckung zu erhöhen. Das gilt auch hinsichtlich zukünftiger Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Möglichkeiten sind z.B. die Übernahme durch Bestatter oder zusätzliche Nutzungen.	141 ff.	IV		Die Stadt Büren hat sich in der Vergangenheit bereits intensiv mit den Trauerhallen beschäftigt mit dem Ergebnis, dass der Rat der Stadt Büren beschlossen hat, diese nicht zu veräußern. Aktuell befindet sich die Verwaltung in einem Analyseprozess hinsichtlich der Kosten- und Nutzungsstruktur der Friedhofskapellen. Erste Erkenntnis ist, dass der wesentlichste Kostenpunkt die kalkulatorischen Abschreibungen der Objekte sind und nicht die Unterhaltungskosten. Es gilt den Analyseprozess fortzusetzen und hieraus entsprechende Schlüsse zur weiteren Nutzung der Friedhofskapellen zu ziehen.
E4	In der Stadt Büren existieren auf den kommunalen Friedhöfen viele Flächen, die nicht zusammenhängend durch Gräber belegt sind. Der geringe Belegungsgrad und die fehlenden Auslastungen wirken sich negativ auf die Kosten und Erträge für den Betrieb der Friedhöfe aus. Hieraus entsteht ein Handlungsbedarf für Büren.	Durch Maßnahmen, die Belegungsdichte zu erhöhen und zusammenhängende Überhangflächen zu schaffen, kann die Stadt Büren die Kosten für den Betrieb der kommunalen Friedhöfe senken. Hierdurch kann sie auch den Kostendeckungsbeitrag positiv beeinflussen.	146 ff.	IV		Aufgrund der langen Nutzungszeiten von Wahlgrabstätten und möglichen Verlängerungen entstehen Freiflächen, die nicht vermeidbar sind. Durch Außerdienststellungen soll die Belegungsdichte in den übrigen Bereichen erhöht werden. Eine Maßnahme wurde bereits für den Friedhof Büren umgesetzt (ABUS 03.12.2024, BV 163/2024)
E5.1		Die Stadt Büren sollte ihre Überlegungen zu Pflegestandards und zur Umgestaltung der Grün- und Wegeflächen bündeln und hieraus weitere Maßnahmen entwickeln und umsetzen.	151 ff.	IV		Siehe auch E5.2: Der Baubetriebshof der Stadt Büren gewährleistet die werterhaltende Pflege des Friedhofsgrüns in wirtschaftlicher Art und Weise. Lt. KGSt-Bewertung aus 2024 lässt sich kein Handlungsbedarf ableiten.

Nr.	Feststellung der GPA	Empfehlung der GPA	Seite im GPA-Bericht	Abt.	Vorschlag der Verwaltung	
Hinweis: Empfohlene Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, werden in der Spalte "Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil" ausgewiesen					Empfehlung wird umgesetzt	Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil
E5.2	Die Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen sind in Büren unterdurchschnittlich. Für die Pflege der Friedhöfe hat die Stadt Pflegestandards aufgestellt, die die aktive Steuerung unterstützen.	Die Stadt Büren sollte prüfen, ob bestimmte Pflegeleistungen wirtschaftlicher in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden können.	151 ff.	IV		Gemäß der Bewertung der KGSt aus dem Jahr 2024 liegt der jährliche Unterhaltungsaufwand mit 2,53 €/m² deutlich unter dem Mittelwert der Vergleichskommunen und sogar unterhalb des 25er-Perzentils. Die Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der Bauhofleistungen erfolgt fortlaufend i.d.R. mit dem Ergebnis, dass Fremdleistungen vergleichsweise unwirtschaftlich sind.

Erläuterungen:

Lfd. Nr.

1	<p>§ 13 KomHVO NRW - Investitionen (1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Vertretungsorgan festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 34 Absatz 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Dabei ist die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. (2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen. (3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.</p>					
2	<p>§ 10 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) (1) Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen sind verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung <u>entsprechende Maßnahmen zur Prävention</u> zu treffen. (2) Dazu sind die korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen. Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann. Eine Einstufung als besonders korruptionsgefährdeter Bereich setzt voraus, dass das Verwaltungshandeln in diesem Bereich mit erheblichen Vor- oder Nachteilen für Dritte verbunden ist.</p>					
3	<p>§ 1 Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) (1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (Hinweisgebende Personen). (2) Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.</p>					
4	<p>§ 6 Wettbewerbsregistergesetz - WRegG Abfragepflicht für Auftraggeber; Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren (1) Ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen <u>ist verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags</u> in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer <u>bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.</u> Ein Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie ein Konzessionsgeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind ab Erreichen der Schwellenwerte des § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verpflichtet, bei der Registerbehörde vor Zuschlagserteilung abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den sie den Auftrag zu vergeben beabsichtigen, gespeichert sind. Eine Verpflichtung zur Abfrage besteht abweichend von den Sätzen 1 und 2 nicht bei Sachverhalten, für die das Vergaberecht Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts vorsieht. Auslandsdienststellen sind abweichend von den Sätzen 1 und 2 nicht verpflichtet, das Wettbewerbsregister abzufragen. Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat. Auftraggeber dürfen von Bietern oder Bewerbern nicht die Vorlage einer Auskunft nach § 5 Absatz 2 Satz 1 verlangen.</p>					

Nr.	Feststellung der GPA	Empfehlung der GPA	Seite im GPA-Bericht	Abt.	Vorschlag der Verwaltung	
Hinweis: Empfohlene Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind, werden in der Spalte "Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil" ausgewiesen					Empfehlung wird umgesetzt	Empfehlung wird <u>nicht</u> umgesetzt, weil
5	<p>Informationen des Bundeskartellamtes zum Wettbewerbsregister: Öffentliche Auftraggeber sind <u>seit dem 1. Juni 2022</u> in Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) <u>verpflichtet, das Wettbewerbsregister in Bezug auf den Bestbieter abzufragen</u> (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WRegG). Lediglich bei Vergaben im Sektorenbereich und Konzessionsvergaben besteht die Abfragepflicht erst ab einer höheren Schwelle (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WRegG). Unterhalb dieser Wertgrenzen <u>können</u> öffentliche Auftraggeber das Wettbewerbsregister <u>auf freiwilliger Basis abfragen</u> (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 WRegG). Eine weitergehende freiwillige Abfragemöglichkeit besteht bei einem Teilnahmewettbewerb in Bezug auf diejenigen Bewerber, die der öffentliche Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 WRegG). <u>Mit der Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters sind die Pflichten zur Abfrage des Gewerbezentralregisters und der Korruptionsregister der Länder in Vergabeverfahren entfallen. Die Möglichkeit, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis abzufragen, bleibt noch bis zum 31. Mai 2025 erhalten.</u></p>					
6		<p>§ 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG (ALTE FASSUNG bis 31.05.2022) --> für die Prüfung relevant Anfrage an die Informationsstelle (1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Wert über 25.000,- € oder 50.000,- € bei Vergaben von Bauleistungen jeweils netto nach Abzug der Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages – bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung – an die Informationsstelle zu richten. Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle. (2) Berechtigt, Anfragen an die Informationsstelle zu richten, sind Vergabestellen, Prüfeinrichtungen, Staatsanwaltschaften und das Landeskriminalamt NRW. (3) Zu Anfragen an die Informationsstelle sind ferner berechtigt die Vergabestellen des Bundes und der Länder, sofern das Auftragsvolumen mehr als 50.000,- € beträgt, sowie die Generalstaatsanwaltschaften der Länder.</p>				
7		<p>§ 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG (AKTUELLE FASSUNG ab 01.06.2022) --> für die Prüfung <u>nicht</u> relevant Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 49 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend. (2) Die Aufstellung nach § 53 des Landesbeamtengesetzes ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.</p>				
8		<p>Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) § 19 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber <u>sollen</u> Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit <u>ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 oder Absatz 2 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.</u> (2) Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 oder Absatz 2 zuständigen Behörden <u>dürfen</u> öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, <u>auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.</u> (3) Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Wettbewerbsregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 oder Absatz 2 an oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. <u>Im Falle einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 jederzeit zusätzlich Auskünfte des Wettbewerbsregisters anfordern.</u> (4) Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro <u>fordert der öffentliche Auftraggeber</u> nach Absatz 2 für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, <u>vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregisters an.</u> (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist die Bewerberin oder der Bewerber zu hören.</p>				

**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die
Sitzung des Rates der Stadt Büren
am 20. Februar 2025**

zu der die Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden. Die Mitglieder sind in beschlussfähiger Anzahl erschienen. Es wurde Folgendes in **öffentlicher** Sitzung verhandelt und beschlossen:

**4. Überörtliche Prüfung 2023 / 2024 der GPA - Gesamtbericht
Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen gem. § 105 Abs. 6 und 7
GO NRW**

Bgm. Schwuchow erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt intensiv im Rechnungsprüfungsausschuss vorberaten worden sei. Er gibt das Wort an Rh. Herbst, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses.

Rh. Herbst teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt in der 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.02.2025 vorberaten worden sei. Der Ausschuss empfehle dem Rat einstimmig, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Rh. Krawczyk hat Fragen zu den Positionen E4, E5 und E8.5. Ihm seien die Vorschläge der Verwaltung nicht schlüssig. Des Weiteren möchte er zu E5.2 wissen, ob die Stadt Büren noch Mitglied der KGSt sei.

Bgm. Schwuchow erläutert, dass die GPA unter dem Handlungsfeld „Haushaltssteuerung“ bei den Positionen E4 und E5 ein Regelwerk zur Akquirierung von Fördermitteln fordere. Diese Empfehlung bzw. die Einführung und Umsetzung eines zentralen Fördermittelmanagements mit Richtlinien und Aktendokumentation soll zukünftig umgesetzt werden, sobald das Dokumentenmanagementsystem erfolgreich eingeführt worden sei.

In Bezug auf die Position E8.5 unter dem Handlungsfeld „Vergabewesen“ bezieht sich Bgm. Schwuchow auf seine Aussage zu den Auftragsvergaben im TOP 3. Hierbei werde der Empfehlung der GPA nicht gefolgt, weil die Stadt die zeitliche Terminierung der Ausschreibungen so wähle, dass sich möglichst viele Bieter beteiligen können.

Zuletzt bezieht sich Bgm. Schwuchow auf die Position E5.2 unter dem Handlungsfeld „Friedhofswesen“ und bestätigt die Mitgliedschaft der Stadt Büren bei der KGSt.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorliegen, kommt Bgm. Schwuchow zur Beschlussfassung.

Der Rat der Stadt Büren fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Büren beschließt die Stellungnahme in der vorgelegten Fassung.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Büren, 17.03.2025

i.A.



Schneider